



ÖSTERREICHISCHE
HUNDESSPORT-UNION



AUSSTELLUNGSORDNUNG der ÖHU

Gültig ab 1. Oktober 2007
Bearbeitet November 2007
Bearbeitet Jänner 2009

AUSSTELLUNGSORDNUNG der ÖHU

Diese Ausstellungsordnung soll alle Belange klären, die mit Ausstellungen und Schauen zusammen hängen. Sie gilt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der ÖHU und ist für alle Mitglieder der ÖHU bindend. Das jeweils gültige Genehmigungsdatum ist dem Deckblatt zu entnehmen.

Punkt 1

Wir unterscheiden grundsätzlich **Ausstellungen** und **Schauen**.

Ausstellungen werden grundsätzlich im *Namen der ÖHU* veranstaltet und können nationalen und internationalen Charakter haben. Um die Ausrichtung kann sich jeder Mitgliedsverein der ÖHU bewerben. Die Bewerbung muss jeweils bis zum 1. August des der Ausstellung vorangehenden Jahres erfolgen (dadurch werden Terminüberschneidungen vermieden). Bei den internationalen Ausstellungen muss der ausrichtende Verein mindestens einen ausländischen Richter einladen. Rassespezifische Ausstellungen unterliegen den selben Bedingungen.

Schauen sind *interne Veranstaltungen der Mitgliedsvereine*. Diese müssen aber ebenfalls bis 1. August des der Schau vorangehenden Jahres, beantragt werden und unterliegen einer Genehmigungspflicht durch den/die Formrichterobmann/-frau.

Punkt 2

An allen Ausstellungen und Schauen können nur Hunde mit von der ÖHU anerkannten (siehe Anhang) Abstammungsnachweis innerhalb der Konkurrenz teilnehmen. Für das CACIB und CAC kommen jedoch nur Hunde in Betracht, deren Ahnentafel mindestens drei komplette Generationen aufweist. Die Richter sind verpflichtet, vor Vergabe des CACIB oder CAC die Vollständigkeit der Ahnentafel zu überprüfen. Hunde mit Ahnentafeln, die unvollständig sind, oder Hunde mit Papieren, die von der ÖHU nicht anerkannt werden, sind nicht teilnahmeberechtigt und können jederzeit abgewiesen werden. Hunde mit von der ÖHU anerkannten Stammrollen sind bei allen Veranstaltungen zugelassen, können jedoch keinen Jugendbesten, kein CACIB, CAC oder Siegertitel bekommen.

Punkt 3

Ein Hund gilt als gemeldet, sobald die einwandfrei ausgefüllte und unterschriebene Nennung beim Veranstalter eintrifft. Bei der Onlinenennung gilt der Hund bei Abschiebung der Nennung als gemeldet. Mit dieser Nennung verpflichtet sich der Aussteller auch zur Zahlung der festgelegten Nenngebühr. Dies gilt auch bei Nichterscheinen, da bereits durch die Abgabe der Nennung für den Veranstalter enorme Kosten entstehen (Urkunden, Drucksorten usw.). Der 1. Nenn- u. Einzahlungsschluss ist 4 Wochen vor dem Ausstellungstag und wird mit einem Frühbucharbonus belohnt. Bis zum zweiten Nennschluss, 14 Tage vor der Ausstellung, gilt der Normaltarif. Danach gilt bis inkl. dem Ausstellungstag eine erhöhte Nenngebühr.

Die Gebühren werden in der Finanzordnung der ÖHU festgelegt. Hunde deren Nenngebühr nicht bezahlt wurde, werden nicht bewertet.

Kann eine Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, so wird über Antrag des Ausstellers ein reduzierter Betrag retourniert.

Punkt 4

Die Hunde müssen innerhalb des Ausstellungsgeländes immer an der Leine geführt werden. Bissigen Hunden ist ein Maulkorb anzulegen. Jeder Hundehalter haftet für alle Schäden, die sein Hund verursacht.

Punkt 5

Die Bereitstellung eines Tierarztes ist, je nach Vorschrift des Bundeslandes in dem die Ausstellung stattfindet, verpflichtend. Die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes und Hundesanitaters während der Ausstellung obliegt der Ausstellungsleitung bzw. ist auch hier die gesetzliche Situation zu berücksichtigen. Ausstellungen und Schauen sind generell bei den Behörden meldepflichtig. Die Meldung muss durch den ausrichtenden Verein erfolgen.

Punkt 6

Den Weisungen der Ausstellungsleitung ist unbedingt Folge zu leisten, ebenso allen Anordnungen der gekennzeichneten Funktionäre. Funktionäre müssen unbedingt erkennbar sein (Armbinde, Anstecknadel oder dgl.). Diese Anordnung dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ausstellungsgeländes und liegt im allgemeinen Interesse der Ausstellungsteilnehmer. Zuwiderhandelnde haben mit der Verweisung vom Ausstellungsplatz und unter Umständen auch mit sonstigen zivil – und verbandsrechtlichen Folgen zu rechnen.

Punkt 7

Jeder ausgestellte Hund muss bis zum Ende der Ausstellung im Ausstellungsgelände verweilen, da die Besucher großes Interesse haben, die im Katalog ausgewiesenen Hunde auch tatsächlich zu sehen.

Punkt 8

Hunde von Besuchern dürfen in das Ausstellungsgelände mitgenommen werden. Ein gültiger Impfpass ist vorzuweisen, und diese Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen.

Punkt 9

Jeder für eine Ausstellung gemeldete Hund muss zur Zeit der Anmeldung im Besitz des Ausstellers sein. Die Nennungen sind gut lesbar auszufüllen, für eventuelle Fehler im Ausstellungskatalog, Urkunden, Anwartschaftskarten usw., wegen schlechter oder unlesbarer Schrift, wird keine Haftung übernommen. In der Nennung darf nur jener Name des Hundes angeführt werden, der in der Ahnentafel aufscheint. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt, die geeignet sind, den amtierenden Richter, oder die Ausstellungsleitung, zu täuschen, verliert jegliche Rechte auf Preise, Urkunden, Erinnerungsgeschenke, usw. und kann in Hinkunft von allen Veranstaltungen der ÖHU ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn jemand einen Richter beleidigt oder dessen Werturteil öffentlich kritisiert.

Punkt 10

Das Richterurteil ist unanfechtbar. Einspruch kann nur gegen Formalfehler erhoben werden, und zwar bei der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung einer Gebühr, laut Finanzordnung der ÖHU. Über den Einspruch entscheiden drei amtierende Formrichter. Wird der Formalfehler anerkannt, hat eine Neubewertung, bei gleichzeitiger Rückerstattung der Gebühr, zu erfolgen. Wird der Einspruch verworfen, so verfällt die Gebühr zugunsten des ausrichtenden Vereines.

Punkt 11

Die Aussteller sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Hunde rechtzeitig vorgestellt werden. Wer nicht rechtzeitig anwesend ist, hat keinerlei Reklamationsrecht, wenn sein Hund nicht mehr in der Konkurrenz beurteilt wird. Ist eine Klasse abgeschlossen, so darf ein zu spät kommender Hund nicht mehr prämiert werden, wohl aber beurteilt, sofern sich der Richter nach Beendigung seiner Tätigkeit dazu bereit erklärt.

Die vom Veranstalter ausgegebenen Startnummern sind an der Kleidung des Hundeführer so anzubringen, dass sie jederzeit lesbar sind und müssen vom Betreten des Ausstellungsgeländes bis zum Verlassen desselben dort belassen werden.

Punkt 12

Alle mit Anorchismus, Monorchismus und Kryptorchismus behaftete Hunde, sowie kastrierte Hunde werden beschrieben aber nicht bewertet.

Anorchismus = angeborenes Fehlen beider Hoden.

Monorchismus = angeborenes Fehlen eines Hodens.

Kryptorchismus = vom Kryptorchismus spricht man dann, wenn die Hoden aus der Bauchhöhle nicht in den Hodensack (Scrotum) abgestiegen sind; kann ein- oder beidseitig sein, d.h. nur ein Hoden wurde zurückbehalten oder beide.

Offensichtlich kranke Hunde dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.

Trächtige Hündinnen dürfen 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin nicht mehr ausgestellt werden. Laktierende Hündinnen dürfen frühestens 4 Monate nach dem Wurfstag wieder ausgestellt werden. Dies ist zum Schutz der Hündin bzw. ihrer Welpen.

Betreffend kupierter Hunde, halten wir uns an die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt: Hunde welche vor dem 1.1.2005 gezüchtet wurden dürfen kupiert sein, alle Hunde nach dem 1.1.2005 müssen dem Gesetz entsprechen (also nicht kupiert) sein, ein kupierter Hund mit Wurfdatum nach dem 1.1.2005 wird nicht bewertet. Dies gilt auch für ausländische Hunde.

Eine eventuell gerade vorhandene Läufigkeit einer Hündin ist vor dem Beginn des Richtens dem amtierenden Richter mitzuteilen.

Punkt 13

Selbstverständlich sind die Ahnentafeln der Hunde und sonstige die Ausstellung betreffenden Papiere mitzubringen (Ahnentafel im Original, Zahlungsabschnitte, Impfpass, Championnachweis, usw.).

Das Fehlen einzelner oder aller dieser Papiere kann zur Folge haben, dass der Hund an diesem Tage an der Konkurrenz nicht teilnehmen kann.

Punkt 14

Klasseneinteilung:

Ein Hund kann nur in der ihm aufgrund seines Alters oder Titels zugewiesenen Klasse beurteilt werden. Stichtag ist der jeweilige Ausstellungstag.

Jüngstenklasse	von 4 bis 9 Monate
Jugendklasse	kleine Hunderassen unter 45 cm, von 9 bis 15 Monate, große Hunderassen über 45 cm, von 9 bis 18 Monate
Offene Klasse	kleine Hunderassen unter 45 cm, ab 15 Monate große Hunderassen über 45 cm, ab 18 Monate, ohne Begrenzung des Höchstalters.
Ehrenklasse	Hunde, die bereits internationaler und nationaler Champion sind.
Zuchtgruppen Wettstreit	Eine Zuchtgruppe besteht aus 1 Elterntier und mindestens 3 Hunden derselben Rasse einer Linie eines Züchters. Jeder dieser Hunde muss bereits in derselben Veranstaltung in seiner Klasse ausgestellt worden sein und zumindest die Note <i>Gut</i> erreicht haben. Die Zuchtgruppe beurteilt ein Richterkollegium, welches besonderen Wert auf ausgewogenen Familientyp zu legen hat.

Punkt 15

Rasseindex:

Bei Rassen, die in verschiedenen Farben, Haararten und Größen unterteilt werden, ist die Einteilung laut Rasseindex vorzunehmen.

Es werden darüber hinaus wie immer Rüden und Hündinnen getrennt beurteilt und ihrem Alter bzw. Titeln gemäss eingeteilt.

Der Rasseindex ist dem Anhang zu entnehmen.

Punkt 16

Wertnoten und deren dazugehörige Farbbänder:

Jüngstenklasse: Vielversprechend **rot**
 Versprechend **gelb**
 nicht entsprechend

Jugendklasse: Sehr gut **rot**
 Gut **gelb**
 Befriedigend **grün**
 Genügend **weiß**
 nicht genügend

Alle anderen Klassen: Vorzüglich **blau**
 Sehr gut **rot**
 Gut **gelb**
 Befriedigend **grün**
 Genügend **weiß**
 nicht genügend

Alle Hunde mit der Note Sehr gut in der Jugendklasse und alle Hunde mit der Note Vorzüglich in der offenen Klasse müssen ausnahmslos rangiert werden.
Hunde die eine Stammrolle besitzen werden jedoch nicht rangiert.

Anwartschaften	Titel	Formbänderfarben
<i>Jugendbeste(r)</i>	JB	Rot/rot-weiß-rot
<i>Nationaler Champion</i>	CAC	Blau/Silber/rot-weiß-rot
<i>Internationaler Champion</i>	CACIB	Blau/Gold/ rot-weiß-rot
<i>Jubiläums Champion</i>	CAC-J	Blau/Silber/rot-weiß-rot
<i>Milleniums Champion</i>	CAC-M	Blau/Gold/rot-weiß-rot

Die Formbänder sind sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen und bis zum Schluss der Ausstellung dort zu belassen.

Ein mit "nicht entsprechend" oder "nicht genügend" bewerteter Hund bekommt kein Formband.

Punkt 17

Titel, Anwartschaften und Auszeichnungen:

Der Titel "Jugendbester" kann nur an einen mit "Sehr gut 1" bewerteten Hund der Jugendklasse vergeben werden. Der Titel „Jugendbeste(r)“ muss allerdings nicht vergeben werden.

Um den Titel "Jugend Champion" zu erreichen, muss der Hund den Titel "Jugendbeste(r)" bei nationalen oder internationalen Ausstellungen, dreimal, von mindestens zwei verschiedenen Formrichtern erhalten.

Um den Titel "Internationaler Jugend Champion" zu erreichen, muss dreimal die Auszeichnung "Jugendbeste(r)" bei nationalen oder internationalen Ausstellungen von mindestens zwei verschiedenen Formrichtern, in mindestens zwei verschiedenen Ländern erreicht werden. Erreicht ein Hund innerhalb des Zeitabschnittes, in dem er in der Jugendklasse ausgestellt werden kann nur zwei Anwartschaften, so kann er die dritte Anwartschaft, binnen zwölf Monaten nach Erreichen des Alterslimits für die offene Klasse, bei der ersten Ausstellung in der offenen Klasse erwerben, wenn er in dieser die Formnote "Vorzüglich" erhält. Ein eventuell erreichtes CAC oder CACIB geht dadurch verloren.

Der Titel Jugend Champion berechtigt *nicht* zur Teilnahme in der Ehrenklasse.

Die Auszeichnung "Sieger" in der offenen Klasse ist an die Bewertung "Vorzüglich 1" gebunden. Die mit "Vorzüglich 1" bzw. "Vorzüglich 2" bewerteten Hunde erhalten nicht zwangsläufig ein CAC oder CACIB, sondern diese Anwartschaft darf nur an jene Hunde vergeben werden, welche ganz besondere Vorzüge aufweisen.

Die Auszeichnungen Weltsieger, Europasiieger, EHU -Sieger und die Auszeichnung Bundessieger (Österreichsieger) wird im Stechen dem jeweils mit der Höchstbewertung benotete Hund der offenen Klasse und den Hunden der Ehrenklasse, die mit einem CAC-J oder einem CAC – M bewertet wurden, vergeben.

Alle vom Ausrichter beantragten Siegertitel können nach seinem Ermessen vergeben werden.

Punkt 18

Das CAC („Certificat d`apitude au Championat National de Beauté“ – Zeugnis für die Anwartschaft auf das nationale Schönheitschampionat) ist , bei nationalen Ausstellungen, an das *“Vorzüglich 1“* gebunden und bei internationalen Ausstellungen an das *“Vorzüglich 2“* bzw. *“Vorzüglich 1“* (sofern kein CACIB vergeben wird) gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden. Das CAC kann auf nationalen und internationalen Ausstellungen, in der offenen Klasse, nach Rüden und Hündinnen getrennt, vergeben werden.

Um den Titel *“Österreichischer Champion“* zu erreichen, muss diese Anwartschaft dreimal erreicht werden, es muss jedoch zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens ein Jahr (365 Tage, Toleranzgrenze bis zu minus 14 Tage) liegen. Außerdem muss diese Anwartschaft von mindestens zwei verschiedenen Richtern zugesprochen worden sein. Für den österreichischen Champion müssen alle Anwartschaften in Österreich erzielt werden.

Hunde, die bereits den internationalen Champion haben, können zum Erreichen des nationalen Champion diesen auch mit österreichischen CACIB einreichen.

Punkt 19

Das CACIB („Certificat d`apitude au Championat International de Beauté“ – Zeugnis für die Anwartschaft auf das Internationale Schönheitschampionat) darf nur an Hunde vergeben werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge alle übrigen überragen und ist an die Bewertung *“Vorzüglich 1“* gebunden. Die Anwartschaft wird getrennt nach Rüden und Hündinnen vergeben. Der Beste mit *“Vorzüglich 1“* bewertete Hund wird nicht automatisch mit der Anwartschaft ausgezeichnet, sondern nur Hunde, die auch im internationalen Wettkampf ohne weiteres bestehen können. Die Vergabe ist an keine Mindestzahl von Bewerbern gebunden. Das CACIB kann nur in der offenen Klasse vergeben werden. Um den Titel *“Internationaler Schönheits-Champion“* zu erreichen, muss die Anwartschaft dreimal errungen werden, und zwar in mindestens zwei verschiedenen Ländern und unter zwei verschiedenen Richtern. Zumindest eine Anwartschaft muss in Österreich erreicht werden. Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft muss ein Zwischenraum von einem Jahr (365 Tage, Toleranzgrenze bis zu minus 14 Tage) liegen.

Punkt 20

Das CAC-J (Anwartschaft auf das Jubiläums-Championat der ÖHU) ist an die Bewertung *“Vorzüglich“* gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge in allen Belangen bestechen. Das CAC-J kann nur in der Ehrenklasse vergeben werden und zwar getrennt nach Rüden und Hündinnen. Um diesen Titel zu erreichen muss die Anwartschaft zehnmal erreicht werden. Da es sich um den *“Österreichischen Jubiläums-Champion“* handelt, müssen zumindest sieben Anwartschaften in Österreich errungen werden und zwar unter mindestens drei verschiedenen Richtern. Auf die restlichen noch erforderlichen Anwartschaften können die im Ausland erzielten CAC-H angerechnet.

Diese Regelung ist auch für ausländische Aussteller bindend.

Punkt 21

Das CAC-M (Anwartschaft auf den Millenniums-Champion der ÖHU) kann nur in der Ehrenklasse vergeben werden.

Das CAC-M ist an die Bewertung "Vorzüglich" gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge in allen Belangen bestechen.

Der Millenniums-Champion ist wie der Jubiläums-Champion, ein *österreichischer Championtitel*. Damit ein Hund diesen Titel erreichen kann, muss er den Jubiläums-Champion vorweisen können.

Um Millenniums-Champion zu werden muss die Anwartschaft siebenmal unter mindestens drei verschiedenen Richtern erreicht werden. Zwei davon können auch im Ausland erworben werden. Diese Regelung ist auch für ausländische Aussteller bindend.

Punkt 21a

Das CAC-E (Anwartschaft auf den Ehren-Champion der ÖHU) kann nur in der Ehrenklasse vergeben werden.

Das CAC-E ist an die Bewertung "Vorzüglich" gebunden und darf nur an überragende Hunde verliehen werden, die wegen ihrer außerordentlichen Vorzüge in allen Belangen bestechen.

Der Ehren-Champion ist wie der Jubiläums- und der Millenniums-Champion, ein *österreichischer Championtitel*. Damit ein Hund diesen Titel erreichen kann, muss er den Jubiläums- und den Millenniums-Champion vorweisen können.

Um Ehren-Champion zu werden muss die Anwartschaft siebenmal unter mindestens drei verschiedenen Richtern erreicht werden. Zwei davon können auch im Ausland erworben werden. Diese Regelung ist auch für ausländische Aussteller bindend.

Punkt 22

Für alle Rassen wird, getrennt nach Rüden und Hündinnen, je maximal ein CACIB vergeben. Dasselbe gilt auch für die Vergabe des CAC. Allerdings sollten in einer Klasse, mehr als 10 Hunde bewertet worden sein, so kann ein zweites CAC, nach Rücksprache mit dem Ausstellungsleiter bzw. dem/der jeweiligen Formrichterobmann/-frau verliehen werden.

Punkt 23

Die Richter für alle Ausstellungen bzw. Schauen werden vom/von der jeweiligen/r Formrichterobmann/-frau nominiert, jedoch werden Wünsche der Veranstalter soweit als möglich berücksichtigt

Die definitive Einteilung der Richter erfolgt nach der Kataloglesung vom / von der Formrichterobmann / - obfrau.

Es dürfen jedem Richter pro Tag max. 35 Hunde zugeteilt werden, um eine gerechte und ausführliche Beurteilung zu ermöglichen. Dem/der Richter/-in ist seitens des ausrichtenden Vereines bei Bedarf eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Richterbesprechung wird festgelegt, welche 3 Richter den Zuchtgruppenwettbewerb und diverse Endausscheidungen bewerten und somit auch bis zur Siegerehrung anwesend sein müssen.

Richter dürfen nur Hunde beurteilen, die nicht in ihrem Besitz stehen, bzw. nicht im Be-

sitz ihnen nahestehender Personen

Punkt 24

Die Richter sind wie folgt zu entschädigen:

Kilometergeld laut Finanzordnung der ÖHU bzw. Ersatz der Bahnfahrkarte.

Ersatz der Nächtigungskosten und Taggeld ebenfalls laut Finanzordnung der ÖHU.

Punkt 25

Dem ausrichtenden Verein steht zur Abwicklung seiner internationalen Ausstellung bzw. nationalen Ausstellung das ÖHU EDV - Programm zur Verfügung.

Ein Mitarbeiter der ÖHU betreut dieses Ausstellungsprogramm vor Ort. Die Entschädigung dieses Mitarbeiters erfolgt gleichlautend mit der Entschädigung der Richter.

Die Nutzung des ÖHU Ausstellungsprogrammes bzw. des ÖHU Mitarbeiters ist bindend. Dies garantiert ein einheitliches Erscheinungsbild der Richterberichte, Anwartschaftskarten etc..

Die für die Archivierung vorgesehenen Durchschläge der Richterberichte, sowie ein zusammenfassender Computerausdruck mit allen Bewertungen und Daten werden von diesem Mitarbeiter an den/ die Formrichterobmann – obfrau weiter geleitet.

Der Ausstellungskatalog muss in gebundener Form sein.

Punkt 26

Sollte der ausrichtende Verein Eintrittsgelder festsetzen, so ist jedenfalls dem Aussteller und einer Begleitperson, sowie den Funktionären der ÖHU freier Eintritt zu gewähren.

Punkt 27

Der ausrichtende Verein ist verpflichtet alle bei ihm in Papierform eingehende Nennungen online in das Nennformular des EDV Programmes der ÖHU einzugeben.

Punkt 28

Der ausrichtende Verein ist verpflichtet ausreichend Personal für die reibungslose Abwicklung zur Verfügung zu stellen.

Punkt 29

Der ausrichtende Verein hat pro gerichteten Hund eine in der Finanzordnung der ÖHU festgelegte Gebühr an die ÖHU zu entrichten.

